

BGer 9C 648/2015 vom 22. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_648_2015

FR: TF 9C 648/2015 du 22 septembre 2015

IT: TF 9C 648/2015 del 22 settembre 2015

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 22.09.2015 9C 648/2015 (9C_648/2015)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit social 22.09.2015 9C 648/2015 (9C_648/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 22.09.2015 9C 648/2015 (9C_648/2015)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_648/2015 {T 0/2}
Urteil vom 22. September 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Assura-Basis SA, avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 4. August 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 11. September 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 4. August 2015, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, dass sie zwar einen Antrag enthält, dass den Ausführungen aber nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung betreffend nicht bezahlte Krankenversicherungsprämien und Kostenbeteiligungen in der Zeit von Juni 2009 bis Dezember 2012, Juli bis September 2013 sowie Januar bis März 2014 (wie in E. 2.2 des angefochtenen Entscheides, entgegen der beschwerdeführerischen Behauptung, dargelegt) im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (offensichtlich unrichtig, unhaltbar oder willkürlich; BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356) oder die darauf beruhenden Erwägungen bundesrechtswidrig sein sollen, dass der Beschwerdeführer die Rechtmässigkeit der erhobenen Mahnspesen bezweifelt, ohne sich mit der entsprechenden vorinstanzlichen Erwägung, in welcher deren Grundlagen dargelegt wurden (Art. 105b Abs. 2 KVV in Verbindung mit Art. 17.1 der beschwerdegegnerischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung im Sinne des KVG), auseinanderzusetzen, was für die Erfüllung des gesetzlichen Begründungserfordernisses nicht genügt, dass der (nach Darstellung des Beschwerdeführers bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachte, von der Vorinstanz aber nicht weiter thematisierte) Einwand, die Prämien für das Jahr 2009 seien verjährt und könnten ihm nicht erst im Jahr 2015 in Rechnung gestellt werden, an der Sache vorbeizieht, weil es in diesem Verfahren um die Vollstreckung längst

geltend gemachter Beitragsforderungen geht, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. September 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.